

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Bayern (BayEASTVollzG)

A) Problem

In bayerischen Justizvollzugsanstalten hat die tatsächliche Belegung in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies führt nicht nur zu Nachteilen für die Gefangenen, sondern auch zur Belastung von Verwaltung und Personal. Aufgrund der momentanen Haushaltslage ist der Neubau von zusätzlichen Haftanstalten auch nicht ohne weiteres möglich. Außerdem muss das System des Strafvollzugs kontinuierlich auf seine Tauglichkeit überprüft und beispielsweise an technische Fortschritte angepasst werden. Bei der Inhaftierung werden die Betroffenen aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, sie verlieren meist ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz und ihre Wohnung. Des Weiteren können schädliche Nebenwirkungen aufgrund der Stigmatisierung und des negativen Einflusses durch andere Mitgefangene auftreten.

Eine Reihe von Staaten hat deshalb den elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen von Modellprojekten oder fest in das Sanktionen- oder Vollzugssystem eingeführt. In den USA, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz ist der elektronisch überwachte Hausarrest bereits in das jeweilige Sanktionen- bzw. Vollzugssystem integriert worden. In Österreich sollen die bisher gesammelten Erfahrungen aus Modellversuchen nun ebenfalls noch dieses Jahr umgesetzt werden.

Als erstes Bundesland hat Hessen vor gut zehn Jahren die elektronische Fußfessel als Modellprojekt eingeführt. Das Hessische Staatsministerium der Justiz hat nach Ablauf der Modellphase das Projekt als erfolgreich eingestuft und die Ausdehnung auf das ganze Land beschlossen. Bei nur 10 Prozent der Fälle musste die Maßnahme durch das Verhalten der Teilnehmer abgebrochen werden.

Auch Baden-Württemberg schuf 2009 die rechtliche Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Modellversuche.

B) Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Rechtsgrundlagen für die modellhafte Erprobung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht sowie der elektronischen Beaufsichtigung von Lockerungen oder Urlaub aus der Haft im Vollzug der Freiheitsstrafe geschaffen. Seit der Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug bei den Bundesländern. Da der Gesetzentwurf nicht in das bestehende Sanktionssystem eingreift, ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz.

Der Modellversuch soll für drei Fallgestaltungen greifen: Bei der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Entlassungsvorbereitung und bei Vollzugslockerungen.

Auch der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht hat Strafcharakter, da die Bewegungsfreiheit empfindlich eingeschränkt wird und ein genaues Vollzugsprogramm einzuhalten ist. Die Probanden geraten dabei nicht in Kontakt zu schwereren Verbrechern in der Haftanstalt. Sie können aber gleichzeitig ihre Wohnung und Arbeit bzw. Ausbildungsstelle behalten. Das Modellprojekt stellt keine Konkurrenz, sondern eine sinnvolle Ergänzung zum Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ dar. Auch zur Entlassungsvorbereitung bietet sich die elektronische Aufsicht an. Der Übergang in die Freiheit ist gerade nach einer langjährigen Haftstrafe besonders schwierig. Durch elektronisch überwachten Hausarrest findet der Betroffene eher in den normalen Alltag und in eine geordnete Tagesstruktur zurück. Gleichzeitig kann er sich nicht vollkommen frei und ohne jede Kontrolle bewegen.

Die Elektronische Aufsicht stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Strafvollzug dar. Durch das Einsparen von Haftplätzen werden die Justizvollzugsanstalten entlastet. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen ist weniger intensiv als bei einer Inhaftierung. Außerdem erfolgt die Teilnahme an dem Projekt freiwillig.

Voraussetzung für die Teilnahme ist sowohl das Einverständnis der Gefangenen als auch das der im Haushalt lebenden Erwachsenen. Der Proband muss eine Wohnung oder eine geeignete Unterkunft und einen Telefonanschluss haben. Außerdem muss er über eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur verfügen und in der Lage sein, dieser nachzugehen. Die elektronische Aufsicht beschränkt sich nicht nur auf die technische Überwachung der Gefangenen. Flankiert wird dieser Hausarrest durch eine psychosoziale Betreuung und ein Vollzugsprogramm, das zur Strukturierung des Tagesablaufs Vorgaben zu Arbeit, Freizeit, der Teilnahme an Therapien oder Weisungen z.B. in Bezug auf Alkoholverzicht oder Schadenswiedergutmachung enthalten kann. Die Gefangenen sollen ihre Strafe eben nicht einfach nur zu Hause vor dem Fernseher „absitzen“ können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Da dieses Gesetz nur die Rechtsgrundlage zur Durchführung des Modellversuches schafft, entstehen hieraus zunächst keine Kosten. Es ist noch nicht abzusehen, in welchem Ausmaß von dem Projekt Gebrauch gemacht wird, weshalb die genauen Kosten für die Durchführung noch nicht abzusehen sind. In Baden-Württemberg belaufen sie sich auf ca. 85.000 Euro. Die Kosten umfassen den laufenden Aufwand für die Bereitstellung und Wartung der eingesetzten Technik, den Personalaufwand für die Kontrollen bzw. Überwachung des Betroffenen und die Kosten für seine Betreuung.

Sollte sich das Projekt bewähren und landesweit eingeführt werden, können Kosten im Bereich des geschlossenen Vollzuges eingespart werden. Erfahrungen zeigen, dass die absoluten Kosten niedriger sind als im herkömmlichen Vollzug. Nach Aussage des hessischen Justizministers Jörg-Uwe Hahn beliefen sich die Kosten für einen Tag bei Überwachung mit einer elektronischen Fußfessel im Jahr 2009 auf 33,32 Euro im Vergleich zu 96 Euro für einen Hafttag. In Bayern kostet ein Hafttag ca. 70 Euro. Durch die Einsparung von Haftplätzen müssten keine neuen Gefängnisse gebaut werden und die ohnehin überlasteten Justizvollzugsanstalten werden entlastet.

In der Schweiz ist eine grundsätzliche Kostenbeteiligung der Gefangenen bis zu 20 Euro vorgesehen. Aufgrund des zu befürchtenden Verwaltungsaufwands und der schlechten finanziellen Situation der Gefangenen wird im Rahmen des Modellprojekts auf eine derartige Kostenbeteiligung verzichtet.

Gesetzentwurf

über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Bayern (BayEASTVollzG)

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
- Art. 2 Hausarrest mit elektronischer Aufsicht
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Verfahren
- Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen, Widerruf
- Art. 6 Vollzugsprogramm
- Art. 7 Arbeit und Freizeit
- Art. 8 Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch
- Art. 9 Lockerungen des Vollzugs, Urlaub aus der Haft
- Art. 10 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- Art. 11 Wissenschaftliche Begleitung
- Art. 12 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz regelt den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht sowie die elektronische Beaufsichtigung von Lockerungen oder Urlaub aus der Haft im Vollzug der Freiheitsstrafe in Bayern.
- (2) Hausarrest ist die Anweisung an den Gefangenen, sich während des laufenden Strafvollzuges in einer bestimmten Wohnung aufzuhalten und sie zu bestimmten Zeiten nicht zu verlassen.
- (3) Die Art. 2 bis 120 BayStVollzG sind entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 2

Hausarrest mit elektronischer Aufsicht

- (1) ¹Hausarrest mit elektronischer Aufsicht kann eingesetzt werden im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Vorbereitung der Entlassung. ²Zur Vorbereitung der Entlassung kann dabei dem oder der Gefangenen eine bis zu sechs Monate lange Entlassungsfreistellung gewährt werden. ³Soll diese länger als vier Wochen ununterbrochen andauern, ist hierfür die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde erforderlich.
- (2) ¹Die elektronische Aufsicht erfolgt durch die technische Beaufsichtigung der An- oder Abwesenheit in der eigenen

Wohnung oder die Anfertigung eines Bewegungsprofils. ²Sie richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Vollzugszwecks und der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr.

(3) Die elektronische Aufsicht kann bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrestes durch Meldeauflagen oder das Platzgebot sichernde Weisungen ersetzt werden, wenn der oder die Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er oder sie sich dem Vollzug entzieht oder den Hausarrest zu Straftaten missbraucht.

Art. 3 Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle eine Dienststelle der zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Art. 4 Verfahren

- (1) Das Gesuch, die Strafe ganz oder teilweise im Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zu verbüßen, ist nach der Ladung zum Strafantritt spätestens 14 Tage vor dem Strafantritt oder vor dem Übertritt in die elektronische Aufsicht schriftlich bei der Justizvollzugsanstalt einzureichen.
- (2) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle prüft die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und legt in Zusammenarbeit mit dem oder der Gefangenen ein Vollzugsprogramm fest.
- (3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht bewilligen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen, Widerruf

- (1) Eine Bewilligung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht darf nur erfolgen, wenn
 1. der oder die Gefangene sein oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt,
 2. der oder die Gefangene über eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen des Programms Zugang zu gewähren,
 3. die Wohnung des oder der Gefangenen über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügt, soweit die An- oder Abwesenheit des oder der Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,

4. das schriftliche Einverständnis der mit dem oder der Gefangenen in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt, soweit die An- oder Abwesenheit des oder der Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
5. der oder die Gefangene eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur aufweist und in der Lage ist, dieser nachzugehen,
6. der oder die Gefangene bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, er oder sie werde den Belastungen der elektronischen Aufsicht gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen,
7. der oder die Gefangene, bei Übertritt aus einer anderen Vollzugsform in den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht, sich während des bisherigen Vollzugs bewährt hat und
8. nicht zu befürchten ist, dass der oder die Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde.

(2) Die Bewilligung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht ist durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt.

Art. 6 Vollzugsprogramm

(1) ¹Das Vollzugsprogramm kann festlegen, welche Bedingungen vor der Aufnahme in den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zu erfüllen sind. ²Es kann insbesondere

1. Vorgaben zu Arbeit oder Ausbildung, Freizeit und Sport, der Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien, besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen oder
 2. Weisungen (z.B. über Aufenthalt, ärztliche Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Drogen, Schadenswiedergutmachung und Einkommensverwaltung)
- enthalten.

(2) ¹Während des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht wird der oder die Gefangene in allen Vollzugsfragen durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle betreut, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. ²Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. ³An der psychosozialen Beratung und Betreuung können Dritte beteiligt werden. ⁴Die Aufgabe kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

(4) Kann der oder die Gefangene das zugewiesene Programm nicht einhalten oder verändern sich die festgelegten Programmvorgaben, insbesondere betreffend Arbeitsort und -zeit, so hat er dies unverzüglich dem Mitarbeiter oder der

Mitarbeiterin der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen.

(5) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle teilt Änderungen im Vollzugsprogramm dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin mit, damit die Bewilligung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht überprüft werden kann.

Art. 7 Arbeit und Freizeit

(1) ¹Der oder die Gefangene muss während des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht einer Arbeit oder einer Ausbildung im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. ²Einem förmlichen Beschäftigungsverhältnis steht die Betreuung von Kindern im Haushalt gleich.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Freizeit außerhalb der Wohnung. ²Die Gewährung von Freizeit außerhalb der Wohnung bemisst sich nach der im Hausarrest mit elektronischer Aufsicht durchlaufenen Zeit:

1. Woche 1 bis 4: 5 Stunden samstags und 5 Stunden sonntags,
2. Woche 5 bis 8: 8 Stunden samstags und 8 Stunden sonntags und
3. Woche 9 und folgende: von Freitag, 17.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr.

(3) Geht der oder die Gefangene an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die Freizeit außerhalb der Wohnung auf andere Wochentage gelegt werden.

Art. 8 Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch

(1) Verstößt der oder die Gefangene gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht oder die Anordnungen der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle bricht der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht ab und veranlasst die Überführung des oder der Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt durch Justizvollzugsbedienstete.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin sieht vom Abbruch ab, wenn es ausreicht, den Gefangenen oder die Gefangene zu verwarnen, die Freizeit außerhalb der Wohnung zu kürzen oder zu streichen, eine Stufe nach Art. 7 Abs. 2 zu verlängern oder ihn oder sie in eine frühere Stufe zurückzusetzen.

(3) ¹Verzichtet der oder die Gefangene auf die Weiterführung des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht, überführt die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle den Gefangenen oder die Gefangene in die Justizvollzugsanstalt. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet über den weiteren Vollzug.

Art. 9**Lockerungen des Vollzugs, Urlaub aus der Haft**

(1) Zur Überwachung von Lockerungen des Vollzugs oder Urlaub aus der Haft kann die elektronische Aufsicht angeordnet werden.

(2) Es gelten die Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 4, 6, 8 Abs. 1 und Art. 11.

Art. 10**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten**

(1) Die Art. 198 bis 205 BayStVollzG gelten für den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht entsprechend, soweit in dieser Regelung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Zum Hausarrest mit elektronischer Aufsicht kann die Justizvollzugsbehörde Daten über den Aufenthaltsort des oder der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels der nach Art. 2 Abs. 2 zulässigen Technik durch Empfangsgeräte automatisiert erheben. ²Mit Einwilligung des oder der Gefangenen kann ein Sender zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Körper verbunden werden, so dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsbehörde erfolgen kann. ³Mit Einwilligung des oder der Gefangenen können vorhandene technische Geräte in der Wohnung beim Hausarrest mit elektronischer Aufsicht benutzt werden.

(3) ¹Die Justizvollzugsbehörde kann die nach Abs. 2 erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht erforderlich ist. ²Die Daten können elektronisch in Dateien gespeichert sowie zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden.

(4) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Abs. 2 erhobenen Daten durch die Justizvollzugsbehörde ist ferner zulässig, soweit sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe dient.

(5) Die Justizvollzugsbehörde darf die nach Abs. 2 erhobenen Daten auch verarbeiten und nutzen, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben des oder der Gefangenen,
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten oder zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen sich der oder die Gefangene der Strafvollstreckung entzogen hat oder entziehen will,

erforderlich ist.

(6) Die Justizvollzugsbehörde darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn und das Ende des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht anlassunabhängig übermitteln.

(7) ¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung von dokumentierten Vorkommnissen erforderlich ist. ²Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des oder der Gefangenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Art. 11**Wissenschaftliche Begleitung**

¹Die Anwendung dieses Gesetzes sowie die Wirkungen der elektronischen Aufsicht auf die Gefangenen und die Allgemeinheit sind wissenschaftlich zu untersuchen. ²Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sind bei der Fortentwicklung der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

Art. 12**Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt amin Kraft.
- (2) Es tritt am ersten Tag des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

Begründung:**Allgemein:**

Die Länder haben seit dem 1. September 2006 die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug inne (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 GG). Der Entwurf regelt ausschließlich vollzugliche Steuerungsmittel und Maßnahmen – in das Sanktionensystem, für das der Bundesgesetzgeber zuständig ist, wird nicht eingegriffen. Die Gefangenen befinden sich auch während des Hausarrestes bzw. bei Lockerungen oder Urlaub aus der Haft noch in einem Vollzugsverhältnis zu der Justizvollzugsanstalt. Es ist auf den Freiheitsentzug, den Verlust oder die Einschränkung der Bewegungsfreiheit abzustellen. Die elektronische Aufsicht gewährleistet nur die Einhaltung des Hausarrestes.

Denkbar wäre grundsätzlich auch die Integration dieser Regelungen in das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG). Da es sich jedoch um ein Modellprojekt handelt und zunächst eine Evaluation aufgrund wissenschaftlicher Begleitung stattfinden soll, wurde hiervon abgesehen. Sollten sich die Regelungen bewähren, so können diese – eventuell in überarbeiteter oder gar erweiterter Form – in das BayStVollzG aufgenommen werden.

Durch den Entwurf wird die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Modellversuchen geschaffen. Eine Verpflichtung hierzu wird jedoch nicht begründet.

Dem elektronisch überwachten Hausarrest kommt als ambulante Sanktions- oder Vollzugsform zunehmend Bedeutung in der internationalen Kriminalpolitik zu. In Deutschland findet hierzu seit 1997 eine kontroverse Debatte statt. In den USA ist der elektronisch überwachte Hausarrest bereits seit den achtziger Jahren fester Bestandteil im Strafvollzug. Und auch in mehreren europäischen Ländern wie Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz ist dieser seit einiger Zeit in das Sanktionen- bzw. Vollzugssystem integriert. Auch in Österreich soll der elektronisch überwachte Hausarrest noch dieses Jahr eingeführt werden. Das Bundesland Hessen blickt inzwischen auf eine zehnjährige positive Erfahrung mit der elektronischen Fußfessel zurück. In Baden-Württemberg gibt es seit 2009 die Möglichkeit, Modellversuche bezüglich der elektronischen Aufsicht durchzuführen. Das dortige Gesetz orientiert sich wie dieser Entwurf an der Verordnung der Basel-Landschaft über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 3. August 1999 in der Fassung vom 10. September 2002 (<http://www.baselland.ch/261-42-htm.292585.0.html>).

Zu Art. 1:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes für den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht und elektronischer Beaufsichtigung von Lockerungen oder Urlaub aus der Haft. Da das Bayerische Strafvollzugsgesetz lediglich den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten regelt, schafft dieser Entwurf eine eigene rechtliche Grundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest bei Ersatzfreiheitsstrafe und Entlassungsarrest als neue, außerhalb von Justizvollzugsanstalten stattfindende Vollzugsform. In Bezug auf elektronisch beaufsichtigte Lockerungen des Vollzugs oder Urlaubs aus der Haft vertritt unter anderem Hessen die Auffassung, dass Weisungen, hier nach Art. 16 BayStVollzG, ausreichen. Aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit und die Gefangenen wird jedoch eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Auf Fremdwörter wie „Electronic Monitoring“ wird verzichtet.

Abs. 2 bestimmt den Begriff „Hausarrest“ näher.

Abs. 3 bestimmt die Anwendbarkeit des BayStVollzG.

Zu Art. 2:

Abs. 1 regelt die beiden Anwendungsmöglichkeiten des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht bei Ersatzfreiheitsstrafe und zur Entlassungsvorbereitung. Erstere Variante stellt keine Konkurrenz zum Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ dar, sondern eine sinnvolle Ergänzung desselben. Gerade Kinder haben unter der Inhaftierung der Mutter am meisten zu leiden. Kann diese eine Geldstrafe nicht bezahlen und müsste sie deswegen in Haft, kann sie nun im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes ihre Kinder weiter betreuen. Auch ältere Menschen sind nicht ohne weiteres in der Lage, die Anforderungen der gemeinnützigen Arbeit zu erfüllen. Bei Personen, die trotz Arbeitsplatz die ihnen auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen können, weil sie in einem Niedriglohnbereich arbeiten und der Lohn durch so genannte Hartz IV-Leistungen aufgestockt werden muss, ist dieser Modellversuch ebenfalls sinnvoll. Dieser Personenkreis ist deshalb auch nur bedingt in Einsatzstellen für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit im Rahmen von „Schwitzen statt Sitzen“ zu vermitteln, weil sie hauptsächlich in Bereichen arbeiten, die mit besonders unregelmäßigen Arbeitszeiten verbunden sind (Hotel-, Gaststättengewerbe, Reinigungsfirmen etc.).

In Ergänzung zu Art. 17 BayStVollzG soll nunmehr auch der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zur Entlassungsvorbereitung möglich sein. Gerade nach einer langjährigen Haftstrafe können Gefangene so leichter in ein Leben in Freiheit zurückfinden. Die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde ist aufgrund der Bedeutung der Entlassungsfreistellung und dem Bezug zur Strafvollstreckung notwendig. Die Justizvollzugsanstalten können durch die bis zu sechs Monaten mögliche Entlassungsfreistellung Haftplätze einsparen.

Daneben wären noch weitere Anwendungsmöglichkeiten wie z.B. bei Untersuchungshaft oder kurzen Freiheitsstrafen denkbar, die aber vorerst nicht berücksichtigt werden sollen. Kurze Freiheitsstrafen werden in Deutschland nur in wenigen Fällen verhängt. Nach dem hessischen Modell wird davon ausgegangen, dass die elektronische Aufsicht in der Bewährungszeit keiner eigenen Rechtsgrundlage bedarf und jetzt schon durch die Strafvollstreckungskammer angeordnet werden kann. In Frage käme auch die elektronische Überwachung im Rahmen des Gewaltopferschutzgesetzes, um beispielsweise ein Annäherungsverbot an das Opfer zu überwachen. Nach Evaluation des Modellversuches kann über eine dahingehende Erweiterung nachgedacht werden.

Nach Abs. 2 erfolgt die technische Beaufsichtigung der An- oder Abwesenheit in der eigenen Wohnung oder die Anfertigung eines Bewegungsprofils. Es können verschiedene Techniken eingesetzt werden, je nach Flucht- und Rückfallgefahr des Probanden (Funkzellenortung, Ortung über GPS-Koordinaten, RFID-Technik, Technik, die den Aufenthalt oder das Verlassen eines Raumes aufzeichnet, Telefonanrufe). Die Form der Überwachung muss, entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, so konzipiert sein, dass sie den Einzelnen unter Berücksichtigung des Vollzugszweckes nur soweit erforderlich belastet. Das gilt sowohl für die Wahl des Überwachungssystems als auch eventuell begleitender Überwachungsmaßnahmen, bei denen insbesondere auf den Schutz sensibler, wie z. B. dem Arzt- oder Sozialgeheimnis unterliegenden Daten, Rücksicht zu nehmen ist. Bei einer geringen Flucht- und Rückfallgefahr kann es ausreichend sein, wenn die An- und Abwesenheit der Gefangenen durch aktive oder passive Telefon-Technik überwacht wird. Bei hoher Flucht- und Rückfallgefahr ist unter Umständen die Anfertigung eines Bewegungsprofils mit GPS-Technik notwendig. Zwar wird durch die Überwachung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist aber geringer als eine Inhaftierung, da die Gefängnisstrafe mit einem vollkommenen Freiheitsverlust verbunden ist. Außerdem erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Wenn sich der oder die Gefangene bewährt hat, ist es nach Abs. 3 möglich, bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrestes ohne elektronische Überwachung durchzuführen, wodurch ein Anreiz zur Mitarbeit geschaffen wird und Kosten gespart werden können.

Zu Art. 3:

Anders als in Baden-Württemberg soll aufgrund verfassungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bedenken keine Übertragung der elektronischen Aufsicht auf private Organisationen möglich sein, da vor allem die Möglichkeit der Anfertigung eines Bewegungsprofils einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt. Zuständig ist eine Dienststelle der jeweiligen Justizvollzugsanstalt soweit nicht der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zuständig ist.

Zu Art. 4:

Art. 4 regelt das Bewilligungsverfahren. Die Dienststelle der jeweiligen Justizvollzugsanstalt überprüft das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen und erstellt ein Vollzugsprogramm. Die elektronische Aufsicht beschränkt sich nicht nur auf die technische Überwachung der Gefangenen und ein reines „Absitzen der Strafe vor dem Fernseher“. Durch das Vollzugsprogramm soll ein strukturierter Tagesablauf geschaffen werden, der durchaus auch als belastend wahrgenommen wird. Der mögliche Inhalt des Vollzugsprogramms richtet sich nach Art. 6.

Zu Art. 5:

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind an die baselländische Verordnung angelehnt. Es gelten folgende formelle Voraussetzungen: Die elektronische Aufsicht darf nur aufgrund schriftlicher Einwilligung des oder der Gefangenen erfolgen. Er bzw. sie muss neben einer Wohnung oder einer geeigneten festen Unterkunft über einen Telefonapparat verfügen (zur Überprüfung der An- oder Abwesenheit). Ferner müssen die im Haushalt lebenden Erwachsenen ihr schriftliches Einverständnis geben. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung muss dabei genau überprüft werden, ob negative Auswirkungen für Angehörige im Haushalt auftreten, da im Falle einer Nichtzustimmung familiäre Konflikte entstehen können. Der oder die Gefangene muss außerdem eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle haben oder über eine anderweitige Tagesstruktur verfügen, was z.B. bei der Kindererziehung der Fall ist. Außerdem muss er bzw. sie bereit sein, sich an einen vereinbarten Tages- und Wochenablauf und weitere Weisungen zu halten.

In materieller Hinsicht muss eine positive Prognose gestellt werden können. Es darf nicht zu befürchten sein, dass der oder die Gefangene den Hausarrest für die Begehung von Straftaten oder zur Flucht missbrauchen könnte.

Zu Art. 6:

Das Vollzugsprogramm soll sicherstellen, dass der oder die Gefangene die Strafe nicht nur zu Hause „absitzt“ und einem strukturierten Tagesablauf nachzugehen hat. Es können Regelungen zum Leistungsbereich, zur Freiheit, Kontakten und Gesundheit getroffen werden. Die Gefangenen müssen eine psychosoziale Begleitung erhalten, da der Hausarrest an sich belastend ist und die Gefangenen psychosoziale Probleme mitbringen. Dabei muss die Betreuung bei der Entlassungsfreistellung intensiver sein als beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Zuständig ist die Dienststelle der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Die psychosoziale Betreuung kann durch staatliche Sozialarbeiter erfolgen oder auf Dritte übertragen werden.

Zu Art. 7:

Der oder die Gefangene muss mindestens einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen. Ob die jeweilige Beschäftigung als solche an-

zuerkennen ist, ist einzelfallabhängig zu beurteilen. Ein Anspruch auf Freizeitgewährung außerhalb der Wohnung besteht nicht. Falls diese gewährt wird, richtet sie sich nach einem Stufensystem. Der Entwurf greift auf die bewährten Zahlen der baselländischen Verordnung zurück. Während der Freizeistunden darf der oder die Gefangene zu Hause sein, muss es aber nicht.

Zu Art. 8:

Art. 8 regelt die Verwarnung bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht oder etwaige Anordnungen sowie die Rückversetzung und den Abbruch der elektronischen Aufsicht. Von einem Abbruch ist abzusehen, wenn eine Verwarnung ausreicht. Zuständig ist der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin.

Zu Art. 9:

Der Entwurf regelt nicht nur den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht, sondern auch die elektronische Überwachung von Lockerungen des Vollzugs oder Urlaubs aus der Haft (Art. 13f. BayStVollzG). Gefangene, bei denen die Voraussetzungen bisher nicht vorlagen, können so z.B. elektronisch überwachten Freigang, Ausgang oder Urlaub aus der Haft erhalten.

Zu Art. 10:

Die Vorschrift regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten beim Hausarrest mit elektronischer Aufsicht. Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, gelten die Datenschutzvorschriften des BayStVollzG, da der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin aufgrund umfassender Informationen über die Teilnahme am Hausarrest mit elektronischer Aufsicht entscheiden muss. Es ist auf eine enge Zweckbindung (vgl. Art. 199 BayStVollzG) sowie eine technische und organisatorische Sicherung der Daten gegen den Zugriff Dritter zu achten.

Abs. 1: Da der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht eine neue Vollzugsform darstellt, muss auf die Geltung der Regelungen im BayStVollzG ausdrücklich hingewiesen werden.

Abs. 2: Daten bezüglich Aufenthaltsort des oder der Gefangenen und den Zeitpunkt dieser Datenerhebung dürfen erhoben werden, soweit sie für den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht notwendig sind.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten eine abschließende Regelung zur Verarbeitung und Nutzung der Daten. Da die Möglichkeit besteht, ein Bewegungsprofil zu erstellen, müssen die Verarbeitungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zu Art. 197 BayStVollzG erheblich eingeschränkt werden. Um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des oder der Gefangenen Rechnung zu tragen, werden insbesondere die Übermittlungsbefugnisse eingeschränkt.

Eine allgemeine Datenverarbeitung zu Vollzugszwecken ist ausgeschlossen. Die Daten dürfen nur zur Kontrolle des Hausarrests mit elektronischer Aufsicht sowie zur Feststellung von Verstößen verwendet werden.

Mitteilungen der Justizvollzugsbehörde gegenüber der Strafvollstreckungskammer zum Aufenthaltsort sind zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe möglich.

Abs. 5 orientiert sich an Art. 197 Abs. 2 BayStVollzG. Neu aufgenommen wurde die mögliche Datenübermittlung des aktuellen Aufenthaltsorts bei Suizidgefahr des oder der Gefangenen nach Nr. 4. Die Übermittlungsbefugnis nach Nr. 5 wird eingeschränkt auf die Verhinderung oder Verfolgung erheblicher Straftaten (nicht aber Ordnungswidrigkeiten). Die Daten zum Aufenthaltsort

dürfen auch übermittelt werden, wenn sich der oder die Gefangene der Freiheitsstrafe entziehen will, bereits entzogen hat und flüchtig ist. Beginn und Ende des elektronisch überwachten Hausarrests dürfen anlassunabhängig an die Polizei übermittelt werden.

Abs. 7: Die erhobenen Daten sollen, sobald sie für die Maßnahme nicht mehr erforderlich sind, wieder gelöscht werden. Die Löschung hat spätestens nach der Höchstfrist von einer Woche zu erfolgen, da innerhalb dieser Zeit beurteilt werden kann, ob die Daten noch benötigt werden (z.B. für Maßnahmen bei Verstößen). Sobald die schutzwürdigen Interessen des oder der Gefangenen überwiegen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Zu Art. 11:

Der Modellversuch ist wissenschaftlich zu begleiten.

Zu Art. 12:

Durch dieses Gesetz werden die aufgezählten Grundrechte eingeschränkt (Art. 19 Abs. 1 GG).

Zu Art. 13:

Art. 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird auf drei Jahre befristet. Durch die in Art. 11 vorgesehen wissenschaftliche Begleitung kann der Modellversuch evaluiert werden und der Landtag kann auf dieser Grundlage über eine unbefristete Einführung und eventuelle Eingliederung in das BayStVollzG beraten und entscheiden.